



**Förderantrag und Mittelanforderung zum Projekt:
„Anschaffung von Fallen und Fallensender für die
Raubwildbejagung“ für das Jahr 2025**



Abgabetermin: spätestens 01.10.2025

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Jagdabgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Antragsteller:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon	E-Mail
Jagdscheinnummer	Ausstellende Behörde

Bankverbindung:

Kontoinhaber	
IBAN	BIC

Checkliste der beizufügenden Unterlagen:

(siehe Fördervoraussetzungen für die Anschaffung von Fallen & Fallensendern)

- Kopie gültiger Jagdschein
- Nachweis über das Jagdausübungsrecht -> durch Vorlage eines Auszuges aus dem **Jagdschein**/aus dem **Jagdpachtvertrag**
- Originalrechnungen** für getätigte Investitionen **innerhalb** des Antragszeitraumes (16.11.2024 bis 01.10.2025)
- Nachweis über die Begleichung der Rechnung(en)**

Für folgende Investition(en) beantrage ich Unterstützung:

Investition	Preis in Euro	Vermerk LJV

Prüfvermerk des LJV (bitte nicht ausfüllen):

Eine Bezuschussung der Investitionssumme in Höhe von € wird befürwortet.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung:

Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und ich die bezuschussten Sachmittel ausschließlich für den eigenen Bedarf nutze. Ich versichere, dass ich die Fallen/Fallensender ausschließlich in meinem Revier einsetze. Ein Rechtsanspruch aus Mitteln der Jagdabgabe besteht nicht. Mir ist bekannt, dass für die Angaben im Antrag keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht. Die Erteilung dieser Auskünfte ist jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen und daher für die Bearbeitung des Antrags erforderlich.

Ich versichere, dass ich für die im Antrag genannten Maßnahmen keinen weiteren Antrag auf Förderung nach anderen Richtlinien gestellt habe bzw. werde und keine Fördermittel Dritter empfangen habe bzw. werde. Eine Doppelförderung wird meinerseits ausgeschlossen.

Mir ist bekannt, dass erhaltene Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückgefordert werden können, wenn die Maßnahme nicht den üblichen Anforderungen genügt bzw. den Auflagen der Bewilligungsbehörde nicht nachgekommen wird.

Hinweise und Erklärung zum Datenschutz:

1.Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten

Mit den folgenden Angaben kommt der Landesjagdverband M-V, Forsthof 1, 19374 Parchim OT Malchow seinen gesetzlichen Informationspflichten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erhebung personenbezogener Daten nach.

Telefon: 03871 63120; E-Mail: info@ljv-mv.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe entsprechend § 16 Landesjagdgesetz M-V und § 44 Landeshaushaltsordnung M-V inklusive Verwaltungsvorschriften.

Empfänger der Daten

Landesjagdverband M-V e.V., Beauftragte des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesrechnungshof M-V im Rahmen von Prüfungen.

Dauer der Speicherung der erhobenen Daten

5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K als Anlage der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung M-V).

Ihre Rechte

Sie können vom Verantwortlichen Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sie können die Berichtigung dieser Daten, die unverzügliche Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung fordern. Sie können der Verarbeitung widersprechen. Sie haben das Recht auf Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen (Datenverarbeiter). Wenn Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten eine Einwilligungserklärung abgegeben haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die bis zum Eingang des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung bleibt jedoch rechtmäßig. Sie können sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz M-V über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beschweren.

Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die personenbezogenen Angaben sind für die Förderung erforderlich. Ohne diese Angaben können Förderanträge nicht bewilligt bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden.

2.Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine / unsere personenbezogenen / betriebsbezogenen Daten zur Erstellung von anonymen Statistiken und Auswertungen verwendet werden, die gegebenenfalls auch veröffentlicht werden können. Mir ist bekannt, dass die Einwilligungserklärung verweigert sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Mir ist bekannt, dass ich meine Rechte nach dem Landesdatenschutzgesetz M-V bei der o.g. datenverarbeitenden Stelle geltend machen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Unvollständige und unleserliche Anträge werden nicht bearbeitet!



Fördervoraussetzungen für die Anschaffung von Fallen und Fallensender laut der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (Jagdabgabeförderrichtlinie – JagdAbgFöRL MV) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Vom 22. September 2021 – VI 210/7445.1 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 17

Zur Reduzierung der Prädatoren, als Maßnahme zur Niederwildhege, werden interessierte Jagdausübungsberechtigte (JAB) auch im Jahr 2025 auf Antrag mit einer Pauschale für den Kauf von Fallen und Fallensendern unterstützt.

Diese Fördermaßnahme soll fair und für alle aktiven Fallenjäger Anwendung finden.

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Jagdausübungsberechtigte, die im Land Mecklenburg-Vorpommern jagdabgabepflichtig sind.
- Pro Revier werden die Anschaffung von max. 3 Fallen und 3 Fallensender mit einem Festbetrag unterstützt.
- Der Jagdausübungsberechtigte hat mit seinem Antrag den Kauf der Fallen und Fallensender durch originale Rechnungen nachzuweisen.
- Die Rechnungen (Originale) müssen nach dem 16.11.2024 datiert sein. Beglichene Originalrechnungen sind bis zum 01.10.2025 in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Forsthof 1, 19374 Parchim OT Malchow) einzureichen.
- Mit der Verpflichtung einer Zweckbindung der Falle/Fallensender an das Revier über 3 Jahre, kann der Jagdausübungsberechtigte einen Festbetrag je gekaufter Falle in Höhe von 50,00 € und je Fallensender in Höhe von 100,00 € beantragen.
- Die Förderung der Fallen und Fallensender erfolgt pro Revier.
- Der diesjährige Antragszeitraum ist vom 16.11.2024 bis zum 01.10.2025.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erklärungen über den Ausschluss von Doppelförderungen, Angaben zur Vollständigkeit und Wahrheit; Einverständnis über die Erfassung und Weitergabe der Daten einschließlich der Datenschutzerklärung sowie das Antragsformular sind abzugeben (im Antragsformular enthalten).

Die vollständige Förderrichtlinie finden Sie auf der Homepage des LJV M-V unter Förderung der Jagdabgabe -> Downloads -> Jagdabgabeförderrichtlinie